

Niederschrift über die Sitzung Nr. 11

des Gemeinderates am 25.03.2021 im Saal Unterer Wirt in Haiming.

Die 14 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. Anwesend waren:

1. Bürgermeister Wolfgang Beier (Vorsitzender)

Gemeinderäte:

Name	Vorname	Anwesend	Entschuldigungsgrund/Bemerkungen
Eder	Florian	ja	
Eggl	Markus	ja	
Emmersberger	Josef	ja	
Freiherr von Ow	Felix	ja	
Haunreiter	Petra	ja	
Kagerer	Alfred	ja	
Lautenschlager	Dr. Hans-Jürgen	ja	
Mooslechner	Thomas	ja	
Nagel	Uwe	Ja	
Niedermeier	Markus	ja	
Pittner	Josef	ja	
Prostmaier	Bernhard	ja	
Szegedi	Christian	ja	
Zauner	Michael	ja	

Schriftführer: Josef Straubinger

Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr öffentlicher Teil.

TOP 1: Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Einverständnis mit der Tagesordnung,

Bürgermeister Beier eröffnet die Sitzung. Er stellt fest, dass die Ladung an alle Gemeinderäte ordnungsgemäß zugegangen ist. Der Gemeinderat ist vollzählig erschienen. Der Gemeinderat ist beschlussfähig.

Beschluss:

In die Tagesordnung wird aufgenommen:

TOP 4.8: Ballerstaller Franz: Errichtung eines Zauns auf Fl.Nr. 47 Gemarkung Haiming, Salzachstraße 1a

Unter Berücksichtigung der Änderung besteht mit der Tagesordnung Einverständnis.

Mit 15:0 Stimmen.

TOP 2: Berichte

TOP 2.1: Bericht des Bürgermeisters

- Mit der **Stromabrechnung** für die Straßenbeleuchtung bestätigt sich die Stromersparnis durch die Umrüstung auf LED: Im Jahr 2019 wurden 256 Brennstellen mit LED-Lampen ausgestattet und die Stromersparnis war vom Bayernwerk mit 68.500 kWh kalkuliert worden. Aus der jetzt vorliegenden Jahresstromrechnung ergibt sich für 2020 ein Gesamtverbrauch von 18.435 kWh. Der jährliche Durchschnittsverbrauch von 2014 – 2019 lag bei 82.400 kWh, die Ersparnis also bei 63.965 kWh, eine Minderung um 77,63%. Dies ist eine Kostenersparnis von rund 21.000 EUR und natürlich eine erhebliche CO₂ –Einsparung.

- Zur Vermeidung von Härten bei der Zahlung von **Straßenausbaubeiträgen** wurde mit Abschaffung dieser Beiträge ein Härtefallfond eingerichtet. Alle Antragsteller warten jetzt bereits zwei Jahre auf beantragte Zahlungen; der Grund dafür wird aus einer Antwort des Innenministeriums auf eine parlamentarische Anfrage deutlich. Die unabhängige Härtefallkommission kann erst dann über die Verteilung der Mittel entscheiden, wenn alle Anträge vollständig, prüffähig und mit allen Unterlagen vorliegen. Wann das bei den 14.500 eingegangenen Anträgen der Fall sein wird, ist völlig offen. Denn es fehlen Unterlagen, Doppelungen müssen ausgeschlossen werden und bei Hunderten von Anträgen sind nichtexistierende Postleitzahlen angegeben worden. Erst wenn mit hohem Verwaltungsaufwand alle Anträge ordnungsgemäß sind, können Entschädigungsentscheidungen getroffen werden.
- Die Firma Stirner hat am 04.03.2021 bei insgesamt 13 **Unterflurhydranten eine Nachmessung** vorgenommen. Dabei konnte geklärt werden, dass der zunächst festgestellte Fließdruck wegen eines Messfehlers nicht richtig angegeben wurde. Tatsächlich ist bis auf eine Ausnahme bei allen Hydranten der notwendige Fließdruck von 1,5 bar gegeben und dabei wurde dann lediglich bei einem Hydranten die notwendige Durchflussmenge nicht erreicht. Im Ergebnis ist damit festzustellen: Alle Hydranten, die einen technischen Mangel aufweisen, meist altersbedingt, werden getauscht und für die wenigen Bereiche in der Gemeinde, in denen die Löschwasserversorgung nicht dauerhaft ausreichend ist, wird ein Einsatzplan mit Löschwasserversorgung durch Pendelverkehr erstellt. Die Beschaffung des Wasserauffangbehälters ist dazu die notwendige technische Ausstattung.
- In der ersten Märzhälfte wurde die **Gemeindeverbindungsstraße** von Winklham Richtung Niedergottsau im Bereich Schwarzloh umfassend instandgesetzt. Wir nutzten die Gelegenheit, dass im Waldbereich die Forstwege auch saniert wurden und beauftragten deswegen die Fa. Pinzl mit der Maßnahme. Die Gesamtkosten betragen 6.688 EUR, wobei 3.546 EUR auf das Material entfallen. Der Materialaufwand auf der rd. 500 Meter langen Strecke war teilweise deswegen höher, weil Vertiefungen und ausgefahrene Kurven ausgeglichen werden mussten. Bis 31.03.2021 bleibt die Straße gesperrt, damit sich die Oberfläche der Straße verfestigt.
- In **Flora-Fauna-Habitat-Gebieten** (FFH) ist nach den EU-Bestimmungen der Erhaltungszustand der schutzwürdigen Lebensräume und der Bestand der Tier- und Pflanzenarten regelmäßig zu überprüfen. In Deutschland wird das in einem sog. Stichprobenverfahren ermittelt und dokumentiert. Dieses FFH-Artenmonitoring der Insekten-, Pflanzen-, Amphibien- und Reptilienarten erfolgt in Bayern an festen Stichprobenflächen. Eine oder mehrere solche Flächen befinden sich auch im FFH-Gebiet in unserer Gemeinde. Diese Probestellen werden im Auftrag des Bayerischen Landesamtes für Umwelt im Zeitraum April 2021 bis Oktober 2023 begangen und bewertet. Ausdrücklich wird in der Information des Landesamtes darauf hingewiesen, dass die Untersuchungen keine Konsequenzen für die Grundstückseigentümer und die Nutzungsberechtigten haben und auch keine Beeinträchtigung der Flurstücke darstellen. Nähere Auskünfte erteilt die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt.
- Im Rahmen der Bürgermeisterdienstbesprechung wurde über den aktuellen Stand der **Atommüll-Endlagersuche** berichtet. Derzeit befindet sich diese Suche in Phase 1, nämlich in der Diskussion des Zwischenberichtes Teilgebiete. Dieser Zwischenbericht wurde am 28.09.2020 veröffentlicht und benennt 90 Teilgebiete als möglichen Endlagerstandort. In Bayern sind rund 2/3 der Fläche betroffen, darunter auch ein größerer Umfang der Gemeinde Haiming. Grundlage dieser Festlegungen sind geologische Referenzdaten, die bei Auswertung im Bürowege als geeignete Standorte angesehen wurden. Für unser Gebiet ist maßgeblich das sog. tertiäre Tongestein. Im nächsten Schritt werden unter Verwendung von Ausschluss- und Abwägungskriterien aus der derzeitigen Fülle die Teilgebiete definiert, bei denen eine sog. obertägige Raumuntersuchung stattfinden soll; hier wird also erstmals die konkrete räumliche Situation bewertet. Ziel nach dem Standortsicherungsgesetz ist eine Reduzierung auf 6 mögliche Standortregionen. Mit dieser Untersuchung beginnt dann Phase

2. In Phase 3 werden dann Untersuchungen untertage durchgeführt und bis Ende 2031 soll dann ein konkreter Standort für ein Endlager vorliegen. Die Entscheidung trifft dann der Bundestag. Konkret auf unseren Bereich lässt sich sagen, dass hier bereits zwei ungünstige Faktoren in die Beratungen eingebracht werden: In unmittelbarer Nähe befinden sich sog. aktive Störzonen, ein absoluter Ausschlussgrund und im Tongestein ist zu anderen geologischen Formationen der Flächenbedarf am größten: Ein Endlager braucht hier eine Fläche von 10 km². Bei vorläufiger Bewertung ist es nicht wahrscheinlich, dass das Teilgebiet 02, zu dem Haiming gehört, ein möglicher Endlagerstandort wird.
- Am 18.03.2021 hat Dr. Moser, Leiter der Umweltschutzabteilung der Fa. Wacker, die Daten zur **Grundwasserentnahme** im Jahr 2020 mitgeteilt. Wie in den zurückliegenden Jahren ist die Grundwasserförderung im erlaubten Rahmen dann notwendig, wenn das von Überackern bezogene Mühlbachwasser nicht zur Verfügung steht oder wegen Verunreinigung dieses Wasser nicht zur Aufbereitung für Reinstwasser verwendet werden kann. Für Kühlzwecke war im Jahr 2020 eine Grundwasserentnahme von ca. 94.000 m³ erforderlich, vor allem während der Revision der Druckleitung vom 21. – 29.09.2020 (ca. 84.000 m³). Der Bedarf an Grundwasser zur Beimischung für die Reinstwasseraufbereitung war im Jahr 2020 sehr gering: Es wurden nur 4.500 m³ benötigt. Denn eine organische Verunreinigung des Mühlbachwassers trat nur in wenigen kurzen Phasen auf. Geringe Grundwassermengen wurden im gesamten Jahresverlauf für die monatlich notwendigen kurzen Betriebsphasen zur Aufrechterhaltung der Fördertechnik gefördert. Insgesamt betrug die Menge des geförderten Grundwassers ca. 101.000 m³ und liegt damit ganz erheblich unter der genehmigten Menge von 1,3 Mio m³ pro Jahr. Die kontinuierlichen Pegelmessungen am Kressenbach und Stegbach zeigen keinerlei Einfluss der Grundwasserentnahme auf die Abflussmengen. Dr. Moser teilte weiter mit, dass im Rahmen ausführlicher Studien in den zurückliegenden Jahren eine Methode entwickelt wurde, um Harnstoff aus dem Mühlbachwasser zu entfernen. Damit verbleiben lediglich noch niedermolekulare organische Fraktionen, die zeitweise zu Qualitätsproblemen führen können. Die Grundwasserentnahme kann dadurch weiter reduziert werden; die großtechnische Umsetzung dieser Anlagenerweiterung bei der Reinstwassergewinnung soll Ende 2021 in Betrieb gehen. Für die in Ausnahmefällen weiter notwendige Grundwasserentnahme zur Beimischung wird die Fa. Wacker im Sommer dieses Jahres die Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis beantragen.
 - Auch die **Aktion Plant for the planet** wird durch Corona eingebremst: Bereits im Herbst wurde die Pflanzung des Schulwaldes durch die 3. Klasse abgesagt und jetzt hat die Schulleitung mitgeteilt, dass mit Blick auf die aktuelle Situation eine Pflanzaktion im Frühjahr nicht machbar ist. Damit kann der bisherige Rhythmus nicht eingehalten werden und die nächste Pflanzung wird dann im Herbst mit der dann neuen 3. Klasse sein.
 - Dagegen startet das **Schulgartenprojekt** wie geplant: Die Gartenfläche am Rand der Gottschallerwiese wurde bereits im Herbst gefräst und zur Humusbildung mit Laub abgedeckt. In der letzten Schulwoche vor den Osterferien wurde diese Fläche jetzt mit Hilfe des Bauhofs gewendet und für die Ansaat vorbereitet. Die Kinder haben dann am Freitag ihren zweiten großen Einsatz: Nach dem Laubabrechen werden Unkraut und Steine abgesammelt bevor dann am 16. April der erste Pflanztermin ist. Auch hier gilt als Voraussetzung: Der Präsenzunterricht in der Schule muss dann erlaubt sein.
 - Der Landtag hat am 4. März eine wesentliche **Änderung der Bayer. Gemeindeordnung** beschlossen. Rückwirkend ab 1. Januar ist gem. Art. 47a GO künftig eine Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung möglich, es sind damit hybride Gemeinderatssitzungen möglich. Dies soll nicht nur für die Zeit der Pandemie gelten, sondern generell mehr Handlungsspielräume schaffen, z.B. um die Vereinbarkeit eines kommunalen Ehrenamtes mit Familie und Beruf zu verbessern. Rein virtuelle Sitzungen sind ausgeschlossen, denn die Gemeinderatssitzung (wie auch andere kommunale Gremien) müssen weiterhin öffentlich sein und zumindest der Bürgermeister muss körperlich im Sitzungsraum anwesend sein. Zwingend ist eine kombinierte Ton-Bild-Übertragung, wobei gewährleistet sein muss, dass sich anwesende und zugeschaltete Gemeinderatsmitglieder gegenseitig hörend und sehend

wahrnehmen können. In öffentlichen Sitzungen müssen zudem die zugeschalteten Gemeinderatsmitglieder für die Zuhörer hör- und sichtbar sein. Bei technischen Störungen dürfen Sitzungen nicht beginnen oder sind zu unterbrechen. Dies gilt aber dann nicht, wenn die Ursache der Störung außerhalb des Verantwortungsbereichs der Gemeinde ist. Um diese Hybrid-Sitzungen einzuführen, muss die Geschäftsordnung des Gemeinderates entsprechend geändert werden; dazu ist aber eine Zweidrittelmehrheit der Abstimmenden erforderlich. Daneben gibt es noch eine Reihe von Einzelbestimmungen: So kann eine Quote von Zuschaltungen festgelegt werden, damit immer eine bestimmte Anzahl der Gremienmitglieder persönlich anwesend ist; die Zuschaltung kann generell erlaubt oder auf besondere Gründe beschränkt werden; die Zuschaltung kann auf bestimmte kommunale Gremien beschränkt werden und z.B. nur auf öffentliche oder nichtöffentliche Sitzungen. Es wird seitens des Ministeriums noch gesonderte Anwendungshinweise geben.

- In Haiming wird über eine **Corona-Teststation** verhandelt. Gut geeignet ist dafür die Schulturnhalle, die mit den getrennten Ein- und Ausgängen eine begebnungslose Nutzung erlaubt; im Bereich der Umkleieräume kann ein Wartebereich eingerichtet werden. Möglich wäre das örtliche Testzentrum durch eine Kooperation mit der Marienapotheke Markt, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verantwortlich für die Durchführung des Tests und die Dokumentation, die gesamte weitere Logistik wird von der Gemeinde übernommen. Wenn alles klappt, dann startet die Teststation am Donnerstag, 08.04.2021; die Öffnungszeiten sind von 13.00 – 16.00 Uhr. Das Testergebnis ist ein amtlicher Nachweis; der Test ist für alle Bürgerinnen und Bürger kostenlos.

Bericht über die finanzielle Lage: (regelmäßig)

- Die finanzielle Lage ist gut. Es haben sich keine wesentlichen Veränderungen ergeben. Die Gemeinde muss sogenannte Kündigungsgelder auflösen. Diese waren bislang strafzinsfrei. Nun aber ist auch auf diese Gelder Strafzins zu entrichten.

TOP 2.2: Bericht aus dem KommU

Die Baustellen sind wieder angelaufen. In Winklham-Nordwest ist der Kanal verlegt und sind alle Kanalhausanschlüsse erstellt. Bis Ostern sind Wasser- und Gasleitung verlegt.

Bei der Tagespflegeeinrichtung sind alle Gewerke ausgeschrieben. Die restlichen Vergaben erfolgen dann kurz nach Ostern.

TOP 3: Protokollnachlese und Genehmigung der Niederschrift vom 25.02.2021

Beschluss:

Die Niederschrift wird genehmigt.

Mit 15:0 Stimmen.

TOP 4: Bauangelegenheiten

TOP 4.1: Antrag auf Vorbescheid:

Einbau von acht Wohneinheiten mit fünf Einliegerwohnungen im Stallgebäude und Einbau von Garagen, Abstellräumen und Heizung in bestehenden Nebengebäuden auf Fl.Nr. 1580 Gemarkung Piesing, Dorfstraße 10

Sachverhalt:

Der Antragsteller möchte in das bestehende Stallgebäude Wohnungen einbauen. Im direkt südlich anschließenden Gebäude sollen Garagen und eine Heizung Platz finden. Im noch südlicheren,

kleineren Gebäude entstehen ebenfalls Garagen. Zwischen den beiden Nebengebäuden sind Stellplätze und ein Spielplatz geplant. Im westlichen Teil des Grundstücks ist eine Obstwiese vorgesehen.

Diskussion:

Frage: Wie erfolgt die Heizung?

Antwort: Es wird eine zentrale Hackschnitzelheizung errichtet.

Meinung: Das Projekt kann man als vorbildliches Bauen auf dem Land bezeichnen.

Der Zuschnitt der Wohnungen hat einen zusätzlichen Charakter für seniorenrechtliches Wohnen und ist gleichzeitig auch für Familien geeignet.

Frage: Ist der Spielplatz Pflicht?

Antwort: Nach den neuesten Vorschriften ist ein Spielplatz ab 3 Wohneinheiten Pflicht, ebenso die Darstellung von ausreichenden Stellplätzen. Optisch erfolgt eine Verbesserung durch Anpassung beispielsweise der Fenster an den Bestand.

Frage: Ist die Gastwirtschaft in die Entwicklung eingebunden?

Antwort: Ja. Das Projekt ist mit den Nachbarn besprochen. Die Frage der Lärmemission wird im Verfahren durch ein Lärmgutachten geprüft. Gegebenenfalls wird diesbezüglich auch in den Mietverträgen etwas berücksichtigt.

Rechtliche Würdigung:

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich der Innenbereichssatzung „Niedergottsau“. Das Gebäude ist demnach in einem ortsgebundenen, ländlichen Stil zu gestalten. Das Vorhaben widerspricht der Satzung nicht und muss sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung und der Bauweise in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Mit 15:0 Stimmen.

TOP 4.2: Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf Fl.Nr. 1077 und 1076/5 Gemarkung Haiming, Nähe Innstraße 68

GR Niedermeier verlässt den Sitzungssaal um 20:01 Uhr.

Das Gemeinderatsmitglied Bernhard Prostmaier ist Antragsteller. Da das Vorhaben in der Innenbereichssatzung „Winklham“ liegt und sich einfügt (siehe unten), hat der Beschluss nur eine Bedeutung im Beteiligungsverfahren des Bauantrages. Im Außenbereich hingegen würde die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens ein eigenes Recht schaffen. Damit kann bei dem vorliegenden Antrag aus dem Beschluss kein unmittelbarer Vorteil- oder Nachteil erlangt werden. Die Voraussetzungen für einen Ausschluss aus Beratung und Beschlussfassung wegen persönlicher Beteiligung liegen nicht vor. Ein unrechtmäßiger Ausschluss eines Gemeinderatsmitglieds würde zur Rechtswidrigkeit des Beschlusses führen.

Sachverhalt:

Die Antragsteller möchten nordwestlich des bestehenden Gebäudes Innstraße 68 ein Einfamilienhaus mit Doppelgarage errichten.

GR Niedermeier kommt um 20:03 Uhr in den Sitzungssaal zurück.

Rechtliche Würdigung:

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich der Innenbereichssatzung „Winklham“. Das Vorhaben widerspricht der Satzung nicht und fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise

und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung ein (§34 Abs.1 BauGB). Die Erschließung ist gesichert, die Zufahrt erfolgt über einen Privatweg. Die Oberflächenbefestigung ist mit wasserdurchlässigen Belägen auszuführen (siehe § 2 Nr. 1.4 der Satzung); außerdem ist an der Ortsrandlage eine ausreichende Eingrünung (mind. 10 m) mit standortgerechten, heimischen Bäumen und Sträuchern anzulegen (siehe § 2 Nr. 1.5 der Satzung).

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Mit 15:0 Stimmen.

TOP 4.3: Errichtung eines überdachten Schwimmbeckens beim bestehenden Einfamilienhaus auf Fl.Nr. 2445 Gemarkung Piesing, Stockach 8

Beschluss:

Das Gemeinderatsmitglied ist Antragsteller. Da es sich um den Vollzug einer Kann-Vorschrift handelt, besteht kein Rechtsanspruch auf Zustimmung zum Antrag. Herr N. kann aus dem Beschluss einen unmittelbaren Vorteil- oder Nachteil erlangen. Er ist wegen persönlicher Beteiligung aus Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Mit 14:0 Stimmen (ohne GR).

Sachverhalt:

Die Antragsteller möchten ein überdachtes Schwimmbecken südwestlich ihres Wohnhauses in Stockach 8 errichten.

Rechtliche Würdigung:

Das Vorhaben liegt im Außenbereich im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Stockach“. Nach § 35 Abs. 2 BauGB können sonstige Vorhaben zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt. Die Beeinträchtigung öffentlicher Belange oder ein Widerspruch zum Flächennutzungsplan liegen nicht vor.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Mit 14:0 Stimmen.

**TOP 4.4: Antrag auf Vorbescheid:
Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Einliegerwohnung auf Fl.Nr. 2146 und 2421
Gemarkung Piesing, Holzhausen 19**

Sachverhalt:

Die Antragsteller möchten ein Einfamilienhaus mit Garage errichten. Dabei stellt sich die Frage, ob auf Ihrem Grundstück eine Wohn-Bebauung möglich ist.

Rechtliche Würdigung:

Das Grundstück liegt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, welcher hauptsächlich an einer Gemeindestraße gelegen ist. An beiden Seiten der Straße befindet sich in regelmäßigen Abständen Wohnbebauung. Der nördliche Teil des Grundstücks Fl.Nr. 2421/Gemarkung Piesing bildet eine Baulücke; vor einiger Zeit befanden sich an gleicher Stelle Gebäude. Nach § 34 Abs. 1 BauGB ist eine Bebauung in dem vom Antragsteller gewählten Baufeld möglich, wenn sich das Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Das Gebäude fügt sich in die Umgebung ein und die Erschließung ist gesichert.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Mit 15:0 Stimmen.

TOP 4.5: Neubau eines landwirtschaftlichen Nebengebäudes mit Getreideschüttgasse auf Fl.Nr. 1575 Gemarkung Piesing, Nähe Dorfstraße

Beschluss:

Das Gemeinderatsmitglied ist Antragsteller. Da es sich um den Vollzug einer Kann-Vorschrift handelt, besteht kein Rechtsanspruch auf Zustimmung zum Antrag. Herr N.kann aus dem Beschluss einen unmittelbaren Vorteil- oder Nachteil erlangen. Er ist wegen persönlicher Beteiligung aus Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Mit 14:0 Stimmen (ohne GR).

Sachverhalt:

Der Antragsteller möchte nördlich des Anwesens Dorfstraße 11 und 13 ein landwirtschaftliches Gebäude (ca. 30m x 16m) errichten.

Rechtliche Würdigung:

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich. Nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt. Im Bauantrag liegt eine ausführliche Begründung zur landwirtschaftlichen Nutzung vor, was vom Landwirtschaftsamt im Verfahren geprüft wird.

Diskussion:

Frage: Es wurde lange diskutiert, ob die nördliche Hangkante in Niedergottsau bebaut werden soll und außerdem sollte dort doch eine Streuobstwiese entstehen?

Antwort: Die Halle wird hinter der Hangkante errichtet und liegt jenseits der Streuobstwiese. Für die Privilegierung des Vorhabens liegt eine ausführliche Begründung hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzung vor.

Frage: Wird die Untere Naturschutzbehörde eine Hürde setzen?

Antwort: Der Bereich ist sehr diffizil zu betrachten. Das LRA wird die jeweiligen Fachabteilungen einschalten.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Mit 13:1 Stimmen.

TOP 4.6: Abbruch der Garage und Anbau an das bestehende Wohnhaus auf Fl.Nr. 2111/8 Gemarkung Piesing, Blütenweg 2

Sachverhalt:

Der Antragsteller möchte eine Garage beseitigen und an gleicher Stelle einen Anbau mit Verbindung zum elterlichen Wohnhaus errichten. So können Teile des Bestands mitgenutzt werden. Zunächst wurde ein Vorbescheid beantragt, nun wurde für das Bauvorhaben der Antrag auf Baugenehmigung eingereicht.

Rechtliche Würdigung:

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des qualifizierten B`Plans Nr. 2 „Niedergottsau“

Dieser legt eine regelmäßige Bebauung mit Einfamilienhäusern fest, der Anbau befindet sich folglich außerhalb der Baufenster; außerdem ist die Firstrichtung zwingend in Nord-Süd-Richtung festgelegt. Der aktuell geplante Anbau hat einen First in West-Ost-Richtung, der niedriger als der Hauptfirst ist. Deshalb ist eine Befreiung von den Festsetzungen der Firstrichtung und der Baugrenzen notwendig. Nach § 31 Abs. 2 BauGB kann eine Befreiung in diesem Fall erteilt werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung städtebaulich vertretbar ist; außerdem muss die Abweichung mit den nachbarlichen Interessen sowie mit den öffentlichen Belangen vereinbar sein. Die Nachbarn erteilten ihr Einverständnis.

Beschluss:

Den beantragten Befreiungen wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Mit 15:0 Stimmen.

**TOP 4.7: Errichtung einer Treppen- und Terrassenüberdachung auf Fl.Nr. 1296/1
Gemarkung Piesing, Unterviehhausen 7**

Das Gemeinderatsmitglied ist mit dem Antragsteller im zweiten Grad der Seitenlinie verwandt und damit ein Angehöriger im kommunalrechtlichen Sinne. Da das Vorhaben in der Innenbereichssatzung „Unterviehhausen“ liegt und sich einfügt (siehe unten), hat der Beschluss nur eine Bedeutung im Beteiligungsverfahren des Bauantrages. Im Außenbereich hingegen würde die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens ein eigenes Recht schaffen. Damit kann bei dem vorliegenden Antrag aus dem Beschluss kein unmittelbarer Vorteil- oder Nachteil erlangt werden. Die Voraussetzungen für einen Ausschluss aus Beratung und Beschlussfassung wegen persönlicher Beteiligung liegen nicht vor. Ein unrechtmäßiger Ausschluss eines Gemeinderatsmitglieds würde zur Rechtswidrigkeit des Beschlusses führen.

Sachverhalt:

Der Antragsteller möchte nördlich an das Wohnhaus anschließend einen Treppenabgang und eine Terrasse überdachen.

Rechtliche Würdigung:

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich der Innenbereichssatzung „Unterviehhausen“. Es widerspricht der Satzung nicht. Demnach ist es nach § 34 Abs. 1 BauGB zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der Umgebung einfügt.

Das Vorhaben fügt sich in die Umgebung ein und beeinträchtigt das Ortsbild nicht.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Mit 15:0 Stimmen.

TOP 4.8: Errichtung eines Zauns auf Fl.Nr.47 Gemarkung Haiming, Salzachstraße 1a

Sachverhalt:

Der Antragsteller möchte einen Zaun (Doppelstabmatten) zur Abgrenzung seines Grundstückes und einen weiteren Zaun für eine Schafweide errichten.

Rechtliche Würdigung:

Die Vorhaben liegen teils im unbeplanten Innenbereich und teils im Außenbereich. Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 a) BayBO ist eine Einfriedung im Innenbereich bis 2,00 m Höhe verfahrensfrei. Das Vorhaben ist nicht privilegiert und im Außenbereich nach § 35 BauGB möglich, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Eine Beeinträchtigung von öffentlichen Belangen ist nicht gegeben.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Mit 15:0 Stimmen.

TOP 5: BRK-Kreisverband Altötting – Zuschussantrag für BRK-Seniorenhaus Bischof-Sigismund-Felix

Sachverhalt:

Für das Haiminger Seniorenhaus plant das BRK umfangreiche Investitionen. Einerseits geht es dabei um Erhaltungsinvestitionen, da das Haus bereits über 20 Jahre in Betrieb ist. Durch die neu entstehende Tagespflegeeinrichtung gibt es aber auch im Außenbereich Investitionsbedarf. Darüber hinaus beabsichtigt das BRK, im Erdgeschoss einen beschützenden Bereich mit eigenem Gartenteil zu schaffen, um vor allem für die demenziell veränderten Menschen den entsprechenden Lebensraum zu bieten.

Für die investiven Maßnahmen sind insgesamt 680.000 € vorgesehen, was nicht nur die vorhandenen Rücklagen komplett aufzehrt, sondern auch noch ein Minus im Haushalt verursacht. Das Budget umfasst nämlich nur Maßnahmen von 70.000 € jährlich.

Die Maßnahmen umfassen im Einzelnen (Schätzkosten):

Nummer	Zweck	Betrag
1	Gartengestaltung	60.000 €
2	Neue Ruf- und Brandmeldeanlage	290.000 €
3	Dachsanierung	100.000 €
4	Beschützender Bereich	170.000 €
5	Sonstige (reguläre) Investitionen	60.000 €

Herr Jung (Direktor des BRK-Kreisverbandes) und Herr Fischer (Projektleiter) stellen dem Gemeinderat die Maßnahmen vor und stehen für Fragen zur Verfügung.

Das Herzstück ist die Investition für den dementiellen Bereich. Es ist eine Folge der Entwicklung in der Gesellschaft. Es gibt wenige beschützende Abteilungen im Landkreis (nur AWO Burghausen und privates Heim in Garching). Es wird keine geschlossene, sondern eine beschützende Abteilung. Man vermeidet es, dass wegen Demenz jemand wegziehen muss. Für den Standort wird das ein großer Mehrwert, aber die Investitionen liegen sehr hoch.

Diskussion:

Frage: Für die Dachsanierung sind 100.000 € angesetzt. Das erscheint nicht so viel.

Antwort: Es erfolgt nur ein Folientausch und eine Erneuerung der Isolierung. Die betroffene Fläche ist nicht so groß, aber das Problem ist spürbar. Es ist auch eine energetische Verbesserung zu erwarten. Überläufe werden ebenfalls eingebaut und führen das Wasser vom Dach weg. Andere bauliche Lösungen haben den Nachteil, dass die Lichtkuppeln wegfallen würden.

Frage: Gibt es eine Warteliste für eine beschützende Abteilung und werden im Falle eines Falles die Haiminger bevorzugt behandelt?

Antwort: Die Haiminger haben natürlich eine Präferenz. Wie bei allen anderen Standorten auch werden die Ortsansässigen bevorzugt. Wenn alle Plätze belegt sind, dann funktioniert das aber manchmal nicht. In der Tagespflege reichen die Plätze für die Haiminger sicher.

Frage: Wird eine konkrete Größenordnung für die Förderung vorgeschlagen?

Antwort: Die Zuschusshöhe wird dem Gemeinderat überlassen, aber es wird gewiss schwierig, ohne Förderung die Investitionen in diesem Jahr zu stemmen. Das Investitionspaket müsste dann aufgeschürt und gestreckt werden, was keine gute Lösung ist.

Bgm.: Ein Betrag wurde im Vorfeld genannt, er ist aber heute nicht Gegenstand der Beratung. Die Gemeinde wird sich aber in zwei Bereichen engagieren und zwar im Garten und im neuen beschützenden Bereich. Die Menschen werden immer älter, wenn sie ins Heim kommen. Der Wechsel ist dann besonders schwer, aber es ist eine Zwangssituation. Man kann diesen Wechsel unterstützen.

Frage: Wie ist das Zeitfenster?

Antwort: Das Dach wird schnellstmöglich begonnen. Der Bauantrag muss noch gestellt werden. Die Umgestaltung der Außenanlagen müssen mit der Tagespflege abgestimmt werden.

Frage: Die Brandmeldeanlage ist sehr wichtig. Wird sie aufgeschaltet?

Antwort: Ja. Das Seniorenhaus hängt dann an der ILS (Fehlalarme sind natürlich zu erwarten). Die Tagespflege hat ein eigenes Brandschutzkonzept, aber keine Brandmeldeanlage, da keine besonderen Brandschutzbestimmungen gelten.

Rechtliche Würdigung:

Gemäß Art. 83 Abs. 1 BV, Art. 57 Abs. 1 GO, Art. 73 AGSG ist den Gemeinden die öffentliche Gesundheitsfürsorge, wozu auch die Altenpflege gehört, als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises übertragen. Die Gemeinde Haiming erfüllt diese Aufgabe nicht selber durch eigene Einrichtungen und eigenes Personal, sondern bedient sich bei der Aufgabenerfüllung eines Dritten, dem BRK Kreisverband Altötting. Ein Zuschuss an den BRK Kreisverband ist also unter dem Gesichtspunkt zu sehen, dass dieser eine kommunale Aufgabe erfüllt.

Ein Beschluss wird bei dieser Sitzung noch nicht gefasst.

TOP 6: Örtliche Bedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2021/2022 nach dem BayKiBiG

Sachverhalt:

Nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) ist für Kindertagesstätten eine Bedarfsplanung zu erstellen. Diese Planung ist regelmäßig zu aktualisieren (Art. 7 BayKiBiG). Mit Sitzungsladung wurde die örtliche Bedarfsplanung 2021/2022 zur Information übersandt.

Rechtliche Würdigung:

Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt haben einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kinderbetreuungseinrichtung oder in einer Tagespflege (§ 24 Abs. 2 und 3 SGB VII). Nach Art. 5 Abs. 1 BayKiBiG sollen deswegen die Gemeinden im eigenen Wirkungskreis gewährleisten, dass notwendige Plätze in Kindertageseinrichtungen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

In auswärtigen Einrichtungen wurden bereits Plätze durch Gemeinderatsbeschlüsse als bedarfsnotwendig anerkannt. Die individuelle Anerkennung von Plätzen wird als Geschäft der laufenden Verwaltung behandelt, soweit in der Bedarfsplanung ein entsprechender Bedarf festgestellt und anerkannt war.

Die örtliche Bedarfsplanung erfolgt in vier Schritten (Bestandsfeststellung, Bedürfniserhebung, Bedarfsfeststellung, Bedarfsanerkennung).

Bestandsfeststellung (Spalte 1):

Die Bestandsfeststellung beantworten die Frage: Welche Plätze sind in der Gemeinde gelegen? Sie stellt die Erfassung aller Plätze in Kindertageseinrichtungen dar. Im Gemeindegebiet Haiming befindet sich die Kindertageseinrichtung St. Stephanus. Die derzeit gültige Bedarfserlaubnis

erstreckt sich auf insgesamt 98 Plätze (Krippe 18, Kindergarten 80 – davon höchstens 9 gleichzeitig anwesende Kinder unter 3 Jahren).

Bedürfniserhebung (Spalte 2):

Bei der Bedürfniserhebung werden zum einen die Geburtenzahlen herangezogen und zum anderen die aktuellen Anmeldezahlen für die in der Gemeinde befindlichen Kindertageseinrichtung sowie die aktuellen Belegungen der sonstigen auswärtig besuchten Kindertageseinrichtungen bzw. Tagespflege.

In der Krippe St. Stephanus sind 24 Kinder angemeldet, wobei jeweils nur 18 Kinder gleichzeitig anwesend sind.

Im Kindergarten St. Stephanus sind 85 Kinder angemeldet.

Die Eltern haben Betreuungswünsche für 117 Kinder, wovon 111 gleichzeitig einen Platz benötigen (Bedürfnis). Die Differenz ergibt sich bei der Kinderkrippe St. Stephanus.

Bedarfsfeststellung (Spalte 3):

Die Bedarfsfeststellung ist gemäß Art. 7 BayKiBiG Grundlage für die Notwendigkeit von Ausbaumaßnahmen.

Der Bedarf von 18 Plätzen in der Kinderkrippe St. Stephanus reicht aus, da von den angemeldeten 24 Kindern max. 18 gleichzeitig anwesend sind.

Im Kindergarten St. Stephanus sind 85 Kinder angemeldet, davon allerdings acht Kinder unter 3 Jahren. Da die unter Dreijährigen im Kindergarten doppelt zählen, erhöht sich der Bedarf auf 93 Plätze. Die derzeitige Betriebserlaubnis reicht für das Kindergartenjahr 2021/2022 um 13 Plätze nicht aus. Um eine Deckung über mehrere Jahre zu erreichen, ist eine Erhöhung der Plätze erforderlich. Pro Kindergartengruppe werden 25 Kinder gerechnet. Eine Erweiterung um eine weitere Gruppe mit Puffer erhöht die Zahl der Plätze auf 105 (davon 12 Kinder unter 3 Jahren). Eine neue Betriebserlaubnis vom Landratsamt ist dazu erforderlich. Antragsteller ist der Kindergartenträger.

Der Bedarf wird einschließlich der externen Betreuungsplätze auf 139 Plätzen festgestellt. Für die Qualifizierte Tagespflege soll die Gemeinde vorsorglich Plätze feststellen, um im Bedarfsfall schnell handeln zu können.

Bedarfsanerkennung (Spalte 4):

Nach der Ermittlung der Bedürfnisse muss der Gemeinderat einen Beschluss über die Bedarfsfeststellung fassen bzw. den Bedarf anerkennen. Wie bei der Bedarfsfeststellung ausgeführt, soll der Bedarf von 139 Plätzen inkl. der externen Betreuungsplätzen anerkannt werden.

Örtliche Bedarfsplanung der Gemeinde Haiming gemäß Art. 7 BayKiBiG

Planungszeitraum: 01.09.2021 bis 31.08.2022			
1. Bestandsfeststellung	2. Bedürfniserhebung	3. Bedarfsfeststellung	4. Bedarfsanerkennung
im Gemeindegebiet		auch außerhalb des Gemeindegebiets	
Art der Plätze	Betreuungswünsche (Eltern, Kinder)	Gemeinderatsbeschluss	Plätze in Einrichtungen
	Geburten:		
	2014	17	
	2015	21	
	2016	19	
	2017	28	
	2018	29	
	2019	29	
	2020	33	
Kindertageseinrichtungen			
St. Stephanus Ndg.		Anmeldezahlen	85
Kindergarten	80	unter Dreijährige	8
davon 9 Kinder unter 3 Jahren	Anmeldezahlen (September 2021)	8 Bedarf	93
	unter Dreijährige	neuer Bedarf zur Deckung	105
davon für Kinder mit Behinderung	0 Anmeldezahlen	0 Bedarf	0
	Kath. KiGa Konrad-von-Parzham	1 Kath. KiGa Konrad-von-Parzham	1 Kath. KiGa Konrad-von-Parzham
	Kath. KiGa St. Pius	2 Kath. KiGa St. Pius	2 Kath. KiGa St. Pius
	KiGa St. Michael	1 KiGa St. Michael	1 KiGa St. Michael
	MontessorikiGa	1 MontessorikiGa	1 MontessorikiGa
St. Stephanus			
Kinderkrippe	18	Belegung gleichzeitig pro Tag max.	18
	Belegzahlen:	Bedarf	18
	Sep 21	24	18
davon für Kinder mit Behinderung	0 Anmeldezahlen	0 Bedarf	0
Horte	0		
Schulkinder	Hort Franziskushaus AÖ	2 KiHort Franziskushaus AÖ	4 Franziskushaus AÖ
Tagespflege	0	Qualifizierte Tagespflege	1 Qualifizierte Tagespflege
davon:			7 Qualifizierte Tagespflege
Schulkinder	0		
Drei- bis Sechsjährige	0		
Unterdreijährige	0		
Häuser für Kinder	0	0	0
Netze für Kinder	0	0	0
Summe:	98	117	139

Diskussion:

Frage: Was ist eine qualifizierte Tagespflege?

Antwort: Die qualifizierte Tagespflege wird durch Tagesmütter erbracht. Diese vermittelt das Landratsamt. Aus Datenschutzgründen weiß die Gemeinde die Namen nicht. Es ist aber bekannt, dass es in Haiming zwei Tagesmütter gibt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt den Bedarf für das Kindergartenjahr 2021/2022 für 139 Kinderbetreuungsplätze (im Gemeindegebiet Haiming Kindergarten 105, darunter 12 Kinder unter 3 Jahren und Kinderkrippe 18) fest und erkennt diese an.

Mit 15:0 Stimmen.

TOP 7: Beschaffung einer neuen Schließanlage für den Unteren Wirt

Sachverhalt:

Im Unteren Wirt wird dringend ein neues Schließsystem benötigt, da mittlerweile nicht mehr nachvollziehbar ist, welche Schlüssel im Umlauf sind und welche Personen Zutritt zu den Räumlichkeiten haben.

Es wurde eine Kostenschätzung über das elektronische Schließsystem „blueSmart“ der Fa. Winkhaus eingeholt, diese beläuft sich auf rund 8.000 €.

Das individuell programmierbare System bietet wesentliche Vorteile:

- Einfacher und schneller Einbau der neuen Zylinder
- Batteriebetrieben (Leistungsdauer einer Batterie ca. 6 Jahre) – kein Stromanschluss notwendig
- Panik-Funktion
- Möglichkeit der Änderung von Zugangsberechtigungen (z.B. bei Verlust)

Rechtliche Würdigung:

Die Beschaffung ist mit einem Betrag unterhalb von 10.000 € nach der Geschäftsordnung in der eigenen Kompetenz des Bürgermeisters. Ein Beschluss wird herbeigeführt, weil es sich um eine grundlegende Entscheidung handelt. Haushaltsmittel stehen unter der Haushaltsstelle 1.7620.9450 als Haushaltsausgabereserve zur Verfügung.

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming beschafft ein elektronisches Schließsystem für das Bürgerhaus „Unterer Wirt“. Der 1. Bürgermeister wird beauftragt, die Beschaffung auszuschreiben und durchzuführen.

Mit 15:0 Stimmen.

TOP 8: Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes: Benennung der öffentlichen Straßen der Baugebiete Haid Süd und Haid Ost

Sachverhalt:

Die Nummerierung der Anwesen in Haid ist aktuell bereits unübersichtlich. Es ist sinnvoll, den neuen Baugebieten eigene Straßennamen zu verleihen.

Rechtliche Würdigung:

Nach Art. 52 Abs. 1 BayStrWG können Gemeinden öffentliche Straßen benennen.

Folgende Vorschläge liegen vor:

Für Haid-Ost: Beim Haidweber oder Am Haider Wald

Für Haid-Süd: Haider Süden

Diskussion:

Meinung: Umgangssprachlich spricht man nicht vom Haider Wald sondern vom Baronhölzl.

Frage: Könnte man nicht auch nur „Haidweber“ nehmen, statt „Beim Haidweber“?

Antwort: Nur „Haidweber“ hört sich nach einer Hofbezeichnung an. Haid sollte auf alle Fälle im Straßennamen enthalten sein.

Meinung: Wenn ohne „Beim“ dann Haidweberstraße oder Haidweberweg.

Frage: Man könnte auch statt „Haider Süden“ „Haid Süd“ nehmen?

Antwort: Das hört sich eher nach einem Gewerbegebiet an.

Beschluss:

Die ca. 60 m lange Straße, welche die fünf Parzellen des Baugebiets Haid Süd erschließt, wird „Haider Süden“ benannt.

Mit 9:6 Stimmen.

Beschluss:

Die ca. 90 m lange Erschließungsstraße des Baugebiets Haid Ost wird „Beim Haidweber“ benannt.

Mit 10:5 Stimmen.

TOP 9: Anfragen

GR Prostmaier: Die Ampel zwischen OMV und Wacker ist sehr kurz geschaltet, deshalb staut sich der Verkehr. Eine längere Grünphase wäre sinnvoll.

1. Bgm. Beier: Wird nachgefragt.

GR Niedermeier: Könnte man den Stammberger-Hof auch ein die neue Straßenbezeichnung „Beim Haidweber“ einbeziehen? 1. Bürgermeister Beier: So eine Umgliederung ist ein enormer Aufwand, weil das in allen Unterlagen, Registern und Datenbanken nachvollzogen werden muss. Dieser Aufwand steht in keinem Verhältnis zum Nutzen.

.....
Wolfgang Beier
1. Bürgermeister

.....
Josef Straubinger
Schriftführer